*Der Tübinger Grafeneck-Prozess 1949*

**AB 5a Anklage und Urteil im Grafeneck-Prozess: Argumentationen**

**1. Teil einer Maschinerie**

„Die gesamte Tötungsaktion zeigte sich als ein einheitliches Geschehen, jedes hierbei mitwirkende Glied war wichtig und unentbehrlich und bildete einen Teil der Maschinerie, die die Ausrottung der Geisteskranken zum Gegenstand hatte.“ (Anklageschrift, S. 56R)

**2. Aufgaben eines Arztes**

„Aufgabe des Arztes ist es zu heilen. […] Wenn nun […] die Stellung des Arztes dazu missbraucht wird, seine ihm anvertrauten Kranken […] dem Tode zuzuführen, so ist dieses Handeln heimtückisch.“ (Urteilsbegründung, S. 21f.)

**3. Individualverantwortung**

„Bei jeder einzelnen Tötung muss dem Täter die vorsätzliche Verursachung gerade dieser Tötung oder dem Gehilfen die Beihilfe gerade zu dieser Tötung nachgewiesen werden.“ (Urteilsbegründung, S. 24)

**5. Einfluss der Massenpropaganda**

„Die Teilnahme oder Duldung von Verbrechen durch den Staat bringt es mit sich, dass der Täter vielfach unter dem Einfluss einer Massenpropaganda stand, die ihm die Verworfenheit seines Handelns durch ideologische Vorwände verschleierte […].“ (Urteilsbegründung, S. 25)

**6. Entbindung von der Gehorsamspflicht**

„Verstößt ein Gesetz, ein Erlass oder ein Befehl so offensichtlich gegen die einfachsten Gesetze der Menschlichkeit wie in diesem Fall, so können die Beteiligten auch die Rechtswidrigkeit und Unverbindlichkeit desselben erkennen. […] Schon im früheren Militärstrafgesetzbuch § 47 und im Deutschen Beamtengesetz § 7 II ist ausdrücklich bestimmt, dass bei erkannter Rechtswidrigkeit eines Befehls keine Gehorsamspflicht besteht, der Untergebene sich sogar im Falle der Befolgung des Befehls strafrechtlich verantwortlich macht.“ (Urteilsbegründung, S. 26f.)

**7. Verweigerung der Mitwirkung**

„Es ist auch weder in diesem Prozess noch in den anderen ähnlichen Prozessen ein Fall bekannt geworden, dass ein Arzt wegen Verweigerung seiner Mitwirkung zum Tode verurteilt oder eingesperrt worden ist, obwohl in einigen Fällen die Ärzte ihre Mitwirkung verweigerten und zum Teil sogar erheblichen Widerstand geleistet haben.“ (Urteilsbegründung, S. 28)

**8. „Getarnter Widerstand“**

„Es kann dabei davon ausgegangen werden, dass die Angeklagten durch eine Weigerung, mitzumachen, zwar selbst aus der strafrechtlichen Verantwortung herausgehalten, aber die Aktion dadurch in keiner Weise verhindert oder auch nur gehemmt hätten. […] Ein offener Widerstand war ebenfalls völlig unmöglich […]. Als einziges Mittel, um noch wenigstens einen Teil der für die Aktion in Frage kommenden Kranken zu retten, kam also nur der getarnte Widerstand in Frage. Dieser war aber nur um den Preis der Mitwirkung an der Aktion möglich. […] Wer also in einem derartigen Konflikt sich dafür entscheidet, auf seinem Posten zu bleiben […], um dadurch um den Preis der Teilnahme an der verbrecherischen Aktion noch zu retten, was zu retten ist, dem muss dies als Schuldausschließungsgrund angerechnet werden.“ (Urteilsbegründung, S. 32-35)

**9. Bürokratische Einstellung**

„Als Gesamtbild ergibt sich bei Dr. Mauthe, dass er zwar ein Gegner des Nationalsozialismus und auch der Tötungsaktion gewesen sein mag, dass er aber aus Angst um seine Stellung mitgemacht hat. Soweit er zu der Rettung von Kranken beigetragen hat, hat er dies nur im Rahmen der von oben gegebenen Richtlinien oder aber in Fällen, in denen er nichts riskierte, getan. […] Bei seiner ängstlichen Veranlagung musste er seine Unfähigkeit zu einem nachhaltigen Widerstand erkennen und deshalb abtreten.“ (Urteilsbegründung, S. 43f.)

**10. Gleichgültigkeit**

„Der Angeklagte Dr. Stegmann war seiner ganzen Persönlichkeit nach kein ausgesprochener Gegner der Aktion. Er stand ihr mindestens gleichgültig gegenüber. […] Seine […] zugegebenen freiwilligen Besuche in Grafeneck lassen es als unwahrscheinlich erscheinen, dass er einen besonderen Abscheu vor diesem Massenmord hatte. Dafür spricht auch der Umstand, dass er sich nichts daraus machte, in einem der Todesomnibusse mitzufahren, um Kirschen in Winnenden zu holen, und dass er bei diesem Besuch mit der Zigarette im Mund der Verladung der Kranken zuschaute und dazu noch geschmacklose Bemerkungen machte, indem er im Hinblick auf eine frühere Patientin, die sich einbildete, seine Braut zu sein, äußerte: >Da steigt meine Braut ein!<“

(Urteilsbegründung, S. 43R)

Anklageschrift: Staatsarchiv Sigmaringen Wü 29/3 T1 Nr. 1754/01/01

Urteilsbegründung: Staatsarchiv Sigmaringen Wü 29/3 T 1 Nr. 1754/01/15

**Aufgaben:**

1. Markiere im Text mit zwei verschiedenen Farben: Argumentationen, die zur Entlastung bzw. zur Belastung der Angeklagten beitragen konnten.
2. Wähle jeweils zwei Argumentationen, die du im Hinblick auf die Urteilsfindung für besonders stichhaltig bzw. besonders fragwürdig hältst. Vergleiche mit deinem Nachbarn.